

Sie haben Fragen? - Wir antworten!

Rückerstattung von Abwasserbeseitigungsgebühren (ABG) Voraussetzungen, Antrag, Gebühren

• Worauf muss ich achten?

Gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über die Erhebung von Schmutzwasser-, Niederschlagswasser-, Entsorgungs-, Kleininleitergebühren in der Landeshauptstadt Saarbrücken werden die nicht in die Entwässerungsanlage abgeleiteten Frischwassermengen bei der Gebührenberechnung in Abzug gebracht. Im Gebiet Stadtgebiet wird dies durch den Einbau von fest installierten Zwischenzähler(n) an eindeutiger Stelle nachgewiesen, da ansonsten kein exakter Nachweis über nicht eingeleitete Wassermengen erbracht werden kann.

- Der Einbau von Zwischenzählern muss vom Antragsteller oder einer von ihm beauftragten Person fachgerecht durchgeführt werden.
- Zwischenzähler werden nicht vom ZKE gestellt, sondern müssen über den Fachhandel erworben werden.
- Eine frostsichere Einbauposition muss gewährleistet sein.
- Kosten für den Einbau und Wartung von Zwischenzählern trägt der Antragsteller.

• Was muss ich tun um Rückerstattungsanträge stellen zu können?

Dem ZKE müssen zur Registrierung der Messeinrichtung und der Bearbeitung von nachfolgenden Erstattungsanträgen folgende Informationen schriftlich vorgelegt werden:

- Letzte Rechnung der Stadtwerke (Energie SaarLorLux GmbH) mit Angaben über den letzten Frischwasserverbrauch
- Einbaudatum des Zwischenzählers
- Einbaustand des Zwischenzählers [m³]
- Seriennummer des Zwischenzählers
- Telefonnummer zwecks Terminvereinbarung

• Muss der Einbau des Zwischenzählers abgenommen werden?

Die Abnahme der Zwischenzähler erfolgt durch einen Beauftragten des ZKE und ist nicht Bedingung für einen Erstattungsantrag, welcher vom Betreiber der Anlage gestellt werden muss.

• Was ist bezüglich der Eichung der Zwischenzähler zu beachten?

Eine Erstattung der Abwasserbeseitigungsgebühren kann nur dann erfolgen, wenn Zwischenzähler in dem nachzuweisenden Erstattungszeitraum eine Eichung vorweisen konnten. Gemäß § 12 und 14 EichO¹ ist die Gültigkeitsdauer der Eichung bei Volumenmessgeräte für Kaltwasser auf 6 Jahre beschränkt. Nach Ablauf der Eichung sind Zwischenzähler vom Antragsteller auszutauschen oder neu zu eichen. Der Austausch von Zwischenzählern ist dem ZKE schriftlich anzuzeigen. Bei einer Neueichung ist das Prüfzertifikat als Kopie beim ZKE einzureichen.

¹ EichO = Eichordnung

- **Wie und wann stelle ich den Antrag auf Rückerstattung von Abwasserbeseitigungsgebühren?**

Wurden Zwischenzähler beim ZKE schriftlich angemeldet, so kann der Antragsteller nach Erhalt des nachfolgenden Gebührenbescheides der Energie SaarLorLux AG einen Erstattungsantrag beim ZKE einreichen.

Der oben genannte Erstattungsantrag muss Durchflusswerte der Zwischenzähler sowie die dazugehörigen Seriennummern aufweisen.

Ebenfalls muss dem Antrag eine Kopie des *aktuellen Bescheides* der Energie SaarLorLux AG als Anlage beigefügt werden.

Der Erstattungsantrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides der Energie SaarLorLux AG unter Vorlage der oben genannten Nachweise beim ZKE zu stellen.

- **Zwischenzählerstände sind dem ZKE jährlich anzuzeigen!**

Liegen dem ZKE aus dem Vorjahr keine Zählerstände vor, so erfolgt die Festsetzung des Gartenwasserverbrauches auf Grund einer Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

- **Werden vom ZKE für die Erstattungsanträge Gebühren erhoben?**

Für den Erstantrag mit Abnahme und bei Austausch von Zwischenzählern wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 75 € fällig.

Bei den folgenden Erstattungsanträgen, während des Eichzeitraums, wird jeweils eine jährliche Bearbeitungsgebühr von 20 € erhoben.

Bei Austausch des Zählers, wegen Beschädigungen oder nach Ablauf des Eichzeitraums, wird wieder die Bearbeitungsgebühr von 75 € fällig danach wird wie vor beschrieben verfahren.

- **Was ist noch zu beachten?**

Ist das Ergebnis einer Messung doppelt so hoch wie das des Vorjahres oder ist sie offensichtlich nicht richtig, so hat der Gebührenpflichtige den Grund für den Mehrverbrauch nachzuweisen. Kann der Mehrverbrauch nicht nachgewiesen werden oder ist die Messung offensichtlich nicht richtig, so wird die betreffende Wassermenge vom ZKE aus dem Durchschnitt der vorhergehenden und / oder nachfolgenden Ablesezeiträume ermittelt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Festsetzung auf Grund einer Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

- **Wo kann ich anrufen, wenn ich noch weitere Fragen zur Rückerstattung von Abwasserbeseitigungsgebühren habe?**

Gebührenfragen beantwortet Ihnen Herr Schneider ☎ (0681) 905 - 7278.

- **An welche Adresse muss ich meine Schreiben schicken?**

ZKE • Postfach 100121 • 66001 Saarbrücken